

Protokollnotiz

zu den

Verträgen zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung
von Versicherten mit

- Asthma bronchiale und mit chronisch obstruktiven
Lungenerkrankungen (COPD)
- Diabetes mellitus Typ 1 und 2
- Brustkrebs
- Koronarer Herzkrankheit

im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf
Vertreten durch den Vorstand

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
dem BKK-Landesverband NORDWEST
- handelnd für die Betriebskrankenkassen -
der IKK classic

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der KNAPPSCHAFT

den Ersatzkassen in Nordrhein

- Techniker Krankenkasse (TK)

- BARMER

- DAK-Gesundheit

- Kaufmännische Krankenkasse KKH

- Handelskrankenkasse (hkk)

- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

(nachstehend Krankenkassen/-verbände genannt)

Das Inkrafttreten der EU-DSGVO zum 25. Mai 2018 löst bestimmte Anpassungspflichten in den bestehenden Verträgen zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V aus.

Hiermit erklären die Vertragspartner, dass in folgenden DMP-Verträgen in der Region Nordrhein

- Vertrag zur Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Asthma bronchiale und Patienten mit chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Fassung vom 01.01.2018
- Vereinbarung zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung von Patienten mit Diabetes Typ 1 im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Fassung vom 01.03.2016
- Vereinbarung zur Verbesserung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Patienten mit Diabetes Typ 2 im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Fassung vom 01.07.2017
- Vertrag zur Verbesserung der Versorgungssituation von Brustkrebspatientinnen im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Fassung vom 01.07.2013
- Vereinbarung zur Verbesserung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Patienten mit koronarer Herzerkrankung im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V in der Fassung vom 01.04.2018
- Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V in der Fassung vom 01.04.2018
- Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c RSAV in der Fassung vom 01.04.2018

die EU-DSGVO mit Wirkung ab 25.05.2018 unmittelbar umgesetzt und beachtet wird. Dazu werden die an die EU-DSGVO angepassten Teilnahme- und Einwilligungserklärungen (TE/EWE) mit Stand vom **25.05.2018** und Datenschutzhinweise mit Stand vom **25.05.2018** spätestens zum **01.07.2018** ausgetauscht. Eine Anpassung der Vertragstexte an die EU-DSGVO erfolgt spätestens mit Ablauf der Frist gemäß § 137g Abs. 2 SGB V für die nächste, jeweils erforderliche Anpassung der Verträge aufgrund von Änderungen der in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f Abs. 2 SGB V genannten Anforderungen.

Unterschriftenblatt zur Protokollnotiz für die Region Nordrhein ab 25.05.2018

Düsseldorf, Essen, Bochum, Münster, Dresden, den 17.05.2018

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gezeichnet

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gezeichnet

Dr. med. Carsten König, M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

gezeichnet

**AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse**

gezeichnet

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

gezeichnet

BKK-Landesverband NORDWEST

gezeichnet

IKK classic

gezeichnet

KNAPPSCHAFT

gezeichnet

SVLFG